



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kochendörffer, Karl: Zur Reform des Bibliothekswesens.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

desselben, von dem die anregenden Ideen ausgingen. Aber diese Art von Philosophie war weniger eine spekulative als eine reformirende Arbeit. Sie suchte ihre Aufgabe weniger in der Synthesis als in der Analysis. Ihre Stärke lag weniger in dem Aufbau neuer Lehrsysteme auf neuen Prinzipien als in dem Niederreißen schadhafter und morscher Stützmauern und Pfeiler, jedoch mit der Tendenz, das gesunde und solide Material, das aus der zersetzenden und aufräumenden Arbeit übrigblieb, zu neuen Werken auf einfacherer Basis zu verwerten. In diesem Geiste ist auch Gibbons' Geschichtswerk geboren. Er fügte die Elemente, welche die kritische Forschung ihm als solides Material erscheinen ließ und denen sein eigener Geist das subjektive Gepräge gegeben, mit kunstgeübter Hand zu einem harmonischen und symmetrischen Ganzen zusammen. (Schluß folgt.)



Zur Reform des Bibliothekswesens.



Unsre Zeit ist reich wie an Bedürfnis so an Vorschlägen zu Reformen. Überall tauchen Wünsche Einzelner und ganzer Stände auf, die eine Verbesserung ihrer Lage anstreben und der Regierung die Wege und Mittel angeben wollen, wie sie am besten Abhilfe zu bringen imstande sei. Um nur die berechtigten Forderungen allmählich zu erfüllen, hat die Staatsregierung alle Hände voll zu thun, und vor den größern sozialen Fragen müssen naturgemäß die kleinern einstweilen in den Hintergrund treten, bis auch für sie die Zeit der Reife gekommen sein wird. Um sie aber dazu zu bringen, bedarf es wieder und wieder der Anregung vonseiten der beteiligten Kreise, und es würde falsch sein, die Hände in den Schoß zu legen und warten zu wollen, bis einem von selber die reife Frucht zufällt, die doch nur der Lohn der auf ihre Erzielung verwendeten Arbeit sein kann. „Gut Ding will Weile haben,“ aber keine in müßiger Beschaulichkeit verbrachte, sondern die Weile einer in stetem Vorwärtstreiben auf das fest im Auge behaltene Ziel bestehenden Arbeit. Von diesem Gesichtspunkte aus will auch der folgende Versuch betrachtet sein, der die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf eine Klasse von Staatsdienern lenken möchte, der es, soweit hinauf in der Geschichte wir sie auch verfolgen können und so wichtig ihre Thätigkeit für die gesamte Bildung ist, doch bis heute noch nicht gelungen ist, eine einheitliche Organisation als Stand im Sinne andrer Beamtenkategorien zu erlangen.

Ja, „gut Ding will Weile haben.“ Der Spruch eignet sich ganz besonders für die Entwicklung unsers Bibliothekswesens. Langsam und unmerklich ist dieselbe von statten gegangen trotz der nicht geringen Literatur, die das zurückgebliebene Kind lebensfähig machen sollte. Männer wie Ebert, Molbeck und andre mehr haben über die notwendigen Eigenschaften und Kenntnisse des Bibliothekars geschrieben und Anforderungen gestellt, welche der gewöhnliche Sterbliche kaum erfüllen kann. Aber es ging ihren Bemühungen wie der Bibliothekswissenschaft selbst, sie drangen nicht weit über den engen Kreis der Fachgenossen hinaus, und ihr Hauptergebnis war wohl, daß die Bibliotheksbeamten zum Ersatz für die Verkennung, die sie von außen erfuhren, und für die im Verhältnis zu den dort gestellten hohen Anforderungen wunderbar geringe materielle Entschädigung ihrer wie eines Spiegelbildes sich erfreuten und sich erbauten an dem Gedanken, was sie doch für tüchtige Leute sein müßten.

Vor allen waren die Universitätsbibliotheken rechte Stiefkinder, die hinter den frisch aufblühenden und reichlich ausgestatteten Schwesteranstalten der hohen Schulen mannichfache Zurücksetzung erfuhren. Das Beamtenpersonal mit Ausnahme der Subalternbeamten bestand aus Dozenten, die ihre Mußestunden gegen geringe Entschädigung den Arbeiten auf der Bibliothek widmeten. Nicht wenig fiel es auf, als Anfang der vierziger Jahre zuerst in Leipzig der Versuch gemacht wurde, einen nicht dem Professorenstande angehörenden Mann, der die Bibliothekslaufbahn durchgemacht hatte, zum Leiter der Universitätsbibliothek zu ernennen, und es dauerte geraume Zeit, bis auch an einzelnen andern Bibliotheken dieser Schritt Nachahmung fand. Heute ist glücklicherweise die Selbständigkeit des bibliothekarischen Berufes wohl allgemein anerkannt. Wir verdanken dies nicht zum geringsten Teile dem Verdienste Anton Klettes und seiner überzeugenden Schrift, welche diese Frage behandelt. Nachdem nun auch von Hartwig und Schulz in dem Zentralblatt für Bibliothekswesen ein Organ geschaffen worden ist, in welchem die Interessen des Standes in jeder wünschenswerten Weise vertreten werden, können die Bestrebungen zu weiterer Ausbildung des Bibliothekswesens auf gute Erfolge hoffen.

Die bibliothekarische Thätigkeit ist keine rein gelehrte, der Gelehrte als solcher ist also nicht *κατ' ἐξοχήν* imstande, eine Bibliothek erbpriestlich zu verwalten; anderseits ist sie so vielseitig und ausgedehnt, daß sie sich nicht zum Nebenamte eignet. Daß mit der Gelehrsamkeit an und für sich schon der praktische Verstand gleichen Schritt halte, wird niemand behaupten wollen. Und doch ist dieser für den Bibliotheksbeamten ganz unentbehrlich, denn nirgends rächt sich unpraktisches Arbeiten bitterer als in seinem Fache. Betrachten wir den Bibliothekar als Beamten, so wird auch die Auffassung seines Berufes, wie sie sich in früherer Zeit gebildet hatte, als noch der Gelehrte sein Vertreter war, eine Abänderung erleiden.

Ebert hat zuerst in seinem grundlegenden Werke „Die Bildung des Bibliothekars“ das Evangelium der Entfagung gepredigt, und alle spätern Schriften folgen ihm hierin wie einem kanonischen Buche. Der Bibliothekar hat sich darnach die größte Entfagung aufzulegen, er bereitet den Gelehrten die Wege, auf welchen sie leicht und bequem den dornenlosen Pfad zum Beifall der Mit- und Nachwelt dahinwandeln, ohne daß er selbst eine andre Belohnung in Anspruch nehmen darf als das Bewußtsein der gethanen Pflicht. Aliis inseruendo consumidor soll der Wahlspruch des Bibliothekars sein. Ganz so tragisch ist seine Stellung nun wohl nicht anzusehen. Die unter ihm stehende Bibliothek möglichst nutzbar zu machen, die wissenschaftlichen Sammlungen durch angestrengte Thätigkeit auf der Höhe der Zeit zu halten, ist sicherlich die Pflicht des Bibliotheksbeamten. Was versagt er sich denn, wenn er sich dieser Aufgabe mit ganzer Kraft unterzieht? Oder sollen wir uns den Bibliothekar als einen Menschen denken, der dem Gelehrten die Schätze seiner Anstalt, eine Thräne stiller Wehmut im Auge, zugänglich macht, und wenn dann mit seiner mittelbaren Hilfe ein vortreffliches Werk entstanden ist, in rührender Ergebung ins Unvermeidliche den bösen Gedanken von sich abwehren muß: Das hättest du nun selbst schaffen können, wenn du nicht den schmerzlichen Verzicht auf eigne Produktion gethan hättest? Man braucht sich nur die Folgerungen aus einer derartigen Anschauung klar zu machen, um das schiefe derselben einzusehen. Mit dem selben Rechte könnten wir die gleichen Betrachtungen über jeden andern Beamten anstellen. Der Verwaltungsbeamte arbeitet, wenn er nicht eine hohe Stelle bekleidet, sein ganzes Leben in der Verborgenheit. Ihm sind unter Umständen die eingreifendsten Besserungen zu verdanken, die der ganzen Nation zum Segen gereichen, ohne daß das Publikum erfährt, wer eigentlich der Urheber derselben ist. Soll sich dieser Verwaltungsbeamte nun auch mit dem Kummer herumschlagen, daß er verkannt werde, und daß das, was er allein zu stande gebracht hat, nur auf Rechnung der Behörde gesetzt werde, der er als einzelnes Glied angehört? Es steht ja jedem Beamten frei, wenn er seine Berufsgeschäfte erledigt hat und Lust und Trieb dazu fühlt, mit seinem geistigen Pfunde zu wuchern und die Welt um einen bedeutenden Schriftsteller zu bereichern. Dasselbe Recht, nicht mehr und nicht minder, hat auch der Bibliothekar, wobei es doch keinen Unterschied macht, daß ihm gerade das Handwerkszeug anvertraut ist, dessen der Gelehrte bedarf. Leistet er in seinem Fache tüchtiges, so wird er schon, wie es in jeder Berufsart geschieht, hervorgezogen und an den Platz gestellt werden, der seiner Befähigung entspricht; im übrigen dient er dem Staate mit seiner Arbeit und erhält dafür von diesem seinen Lohn. Freilich muß dieser Lohn dann auch derartig sein, daß er als ein Äquivalent für die Arbeit gelten kann. In einem der Billigkeit entsprechenden Verhältnisse stehen sie bei den Bibliotheksbeamten bis jetzt noch nicht. Der Grund liegt hauptsächlich in der isolirten Stellung, in welcher sich die einzelnen Bibliotheken be-

finden, und welche bisher ein gleichmäßiges Aufrücken der Beamten ebenso unmöglich machte, wie sie ein gemeinsames Vorgehen zur Anbahnung einer Reform erschwerte. Auf die Unzuträglichkeiten, die das bestehende System der Besetzung der Bibliothekstellen mit sich führte, ist zwar schon längst in Fachkreisen hingewiesen worden, aber erst in neuester Zeit sind auf Änderungen hinielende praktische Vorschläge gemacht worden.

Im ersten Jahrgange des Zentralblattes für Bibliothekswesen (S. 286) knüpft ein kurzer Artikel, unterzeichnet „Ein Bibliothekar,“ an eine Betrachtung der Magdeburgischen Zeitung vom 6. Juni 1884 an und gelangt zu dem Satze, es sei notwendig, daß „für sämtliche Bibliotheksbeamte des Staates ein Anciennitätsverhältnis, wie für alle übrigen Staatsdiener, hergestellt werde.“ Der Verfasser fährt dann fort: „Dem Wunsche des Korrespondenten der Magdeburgischen Zeitung, daß die Staatsregierung der Frage näher trete, ob die Verhältnisse der Bibliotheksbeamten nicht dadurch eine wesentliche Besserung erfahren könnten, daß die Beamten sämtlicher Bibliotheken des Staates unter sich rangirten (Schön gesagt! D. Red.), dem Assistenten der königlichen Bibliothek also auch die Stellen bei den Universitätsbibliotheken offen stünden, und die Beamten der Universitäten auch an die königliche Bibliothek versetzt werden könnten, möchten auch wir deshalb und nicht allein aus dem angeführten Grunde, sondern um noch ganz anderer, mit dem gegenwärtigen Systeme verbundener Unzuträglichkeiten willen zustimmen.“

In ähnlicher Weise spricht sich im zweiten Jahrgange des Zentralblattes (S. 84) der Vorstand einer preussischen Universitätsbibliothek aus. „Da in den meisten Fällen, sagt er, die Beamten nur an dem Institute aufrücken, an dem sie sich befinden, kann ein sehr tüchtiger Beamter, der besseres leistet als die über ihm stehenden Kollegen, die zufällig kaum älter sind als er, lange Jahre auf der untersten Gehaltsstufe verbleiben. Diesem Übelstande ist nicht anders abzuhelfen als dadurch, daß die vierunddreißig Kustoden, welche es jetzt an den neun Universitätsbibliotheken und der Akademie zu Münster giebt, mit den dreizehn Beamten der königlichen Bibliothek in Berlin ohne Rücksicht auf die Einzelinstitute in ein Anciennitätsverhältnis gestellt werden und dem entsprechend durch die ganze Monarchie ihren Dienstjahren nach aufrücken. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die Ortszulagen für Berlin besonders in Rechnung zu bringen sind, und daß nicht die Meinung vertreten werden soll, daß das Anciennitätsprinzip ohne Rücksicht auf Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit im Dienste durchgeführt werde. Es soll nur den Unzuträglichkeiten begegnet werden, welche daraus erwachsen, daß nur dann ein Aufrücken in höhere Gehaltsstufen möglich ist, wenn an der Bibliothek, an der der Betreffende angestellt ist, dazu Mittel vorhanden sind.“

Ich glaube nicht, daß gegen die Berechtigung der ausgesprochenen Forderungen von den Fachgenossen Widerspruch erhoben werden kann. Wenn aber

damit die Ansichten und Wünsche des ganzen Standes bezeichnet sind, so muß es dessen festes Bestreben sein, die Verwirklichung derselben herbeizuführen und die Staatsregierung in diesem Sinne anzuregen, da sie einer derartigen Regelung der Verhältnisse im Prinzip sicherlich nichts entgegenzusetzen hat. Im Interesse der Sache ist es darum zu bedauern, daß die Verfasser der beiden Artikel ihren Namen nicht genannt haben, da gerade ein offenes Vorgehen von Bibliotheksvorständen vorzüglich geeignet sein würde, den angebahnten Reformen die Beachtung der Staatsregierung zu verschaffen. Hat sie doch das gleiche auch den Lehrern der höhern Unterrichtsanstalten bewilligt, die künftig nicht mehr wie bisher auf die eigne Anstalt beschränkt sein, sondern durch die ganze Provinz eine Reihe bilden werden. Der Vergleich mit ihnen liegt überhaupt nahe und ist deshalb auch des öfters angestellt worden, so namentlich jüngst in der oben angeführten Abhandlung des anonymen Bibliotheksvorstandes, der die beiderseitigen Gehaltsätze einer Betrachtung unterzieht. Ich stimme völlig mit ihm überein, wenn er wünscht, daß die Bibliotheksbeamten ihnen zunächst gleichgestellt würden, und lege das Wort „zunächst“ dahin aus, daß auch er eine Gleichstellung mit demjenigen Stande, dessen Gehaltsverhältnisse die Lehrer zu erreichen streben, mit den Juristen, als allmählich auch für die Bibliotheksbeamten erreichbar ansieht.

Die Befoldungsverhältnisse dieses Standes nach seiner Neuorganisation werden künftighin immer die Richtschnur abgeben, nach welcher die anderer staatlicher Berufsarten zu beurteilen und zu regeln sein werden. Der Gehaltsatz dieser Beamtenkategorie steigt von 2400 bis zu 6000 Mark. Ich sehe dabei natürlich von allen höhern Stellen ab und beschränke mich auf die Richter erster Instanz, die, wenn sie nicht in höhere Stellungen aufrücken oder sich als dienstuntauglich erweisen, allmählich die höchste Gehaltsstufe von 6000 Mark erreichen; und zwar wird ein Aufrücken in die höhere Gehaltsklasse in der Regel aller drei Jahre erfolgen. Daß ein so günstiger Normalgehalt nicht mit einemmale für andre vorher weit geringer besoldete Berufsarten, also auch nicht für den Stand der Bibliotheksbeamten, eingeführt werden wird, ist mir klar. Es liegt mir daher auch nichts ferner, als ein derartiges ungeeignetes Verlangen aussprechen zu wollen. Wohl aber ist unser Stand berechtigt und verpflichtet, alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um sich mit der Zeit eine Stellung zu verschaffen, die derjenigen, welche die Justizbeamten innehaben, gleich oder doch nahe kommt. Die Bedingungen, die dazu erforderlich sind und deren Mangel gern als Grund für die Berechtigung einer bessern Stellung der Richter angeführt wird, sind gerade bei unserm Stande leicht zu erfüllen. Der Jurist hat nach beendigtem Studium zwei Prüfungen zu bestehen, ehe er einen Anspruch auf Anstellung erhält, die erste vor Eintritt in seine Laufbahn, die zweite nach Beendigung einer vierjährigen praktischen Vorbereitungszeit. Nachdem nun seit neuerer Zeit erfreulicherweise der bibliothekarische Beruf immer mehr als ein

selbständiger Beruf aufgefaßt worden ist, bedarf es nur noch eines Schrittes, um demselben auch äußerlich diesen Stempel aufzudrücken, nämlich einer zur Anstellung in demselben berechtigenden Prüfung. Es ist darüber schon mancherlei hin und her geschrieben worden, von den einen für, von den andern gegen eine solche Einrichtung. Die Gegner führen gern die Befürchtung ins Feld, daß dann das erste Erfordernis des Bibliothekars, die wahre wissenschaftliche Bildung, möglicherweise über den mehr handwerksmäßigen Kenntnissen vernachlässigt werden könnte. *) Die andern warnen vor zu einseitiger wissenschaftlicher Fachbildung, die mit den Amtspflichten des Bibliothekars leicht in Widerspruch geraten könne. Beide Auffassungen begegnen sich doch in dem einen gemeinsamen Verlangen, daß der Bibliotheksbeamte wissenschaftlich vorgebildet und in seinem Berufsfache tüchtig geschult sein müsse. Diesem gewiß berechtigten Verlangen kann meines Erachtens am besten dadurch entsprochen werden, daß, wie es bisher schon meistens gehalten wurde, als Bedingung für den Eintritt in die Bibliothekslaufbahn die Promotion in irgendeiner Fakultät vorausgesetzt wird. Der Promotion, welche gewissermaßen die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zu erweisen hätte und welche dem ersten juristischen Examen gleich geachtet werden könnte, müßte nach einer drei- bis vierjährigen Bibliotheksthätigkeit eine praktische Prüfung folgen, der ein wissenschaftliches Gepräge durchaus nicht zu fehlen brauchte. Erst dann dürfte der Bibliothekspraktikant die Anwartschaft auf feste Anstellung bekommen. Diese Bestimmung ließe sich auch jetzt schon durchführen, ohne daß ein Institut besteht, auf welchem Unterricht in bibliothekarischen Dingen erteilt wird. Daß die Einrichtung eines solchen noch förderlicher auf die Ausbildung tüchtiger Beamten wirken würde, liegt auf der Hand. Nur sollte ein solcher Unterricht erst nach beendigtem Universitätsstudium und als Ergänzung des praktischen Bibliotheksdienstes erteilt werden, mit welchem zusammen er erst nutzbringend für den Schüler werden kann. Die Bibliothekswissenschaft von

*) Dieser Befürchtung können wir uns nur anschließen. Schon jetzt giebt es Bibliotheksbeamte, die das ganze Heil der Bibliotheksverwaltung in allerhand Außerlichkeiten des Repositorien-, Katalog-, Formular- und Korrespondenzwesens erblicken, überall in diesem Sinne reformiren und namentlich uniformiren möchten, ohne zu bedenken, daß jede größere, ältere Bibliothek ihre eigentümlichen, geschichtlich gewordenen Einrichtungen hat, welche sie doch nicht ohne weiteres über Bord werfen kann, und die dabei vielleicht kein Auge dafür haben, daß in ihrer eignen Bibliothek die Hälfte aller Bücher — schief steht oder umgestürzt im Staube liegt. Zu einem gerechten und vollkommenen Bibliothekar gehört eine so eigentümliche Verbindung von Eigenschaften, daß sie sich schwerlich jemals durch eine Prüfung wird feststellen lassen. Ein alter Praktikus, der verstorbene Bibliothekar der Leipziger Stadtbibliothek, R. Naumann, pflegte zu sagen: Von einem Bibliothekar verlange ich dreierlei: 1. allgemeinen wissenschaftliches Interesse — nicht besondere Kenntnisse, sondern nur Interesse; einen bloßen Philologen kann ich nicht brauchen; 2. eine große, schöne, deutliche, leserliche Handschrift, eine ordentliche Kataloghand; 3. peinlichsten Ordnungs- und Reinlichkeits Sinn. Alles andre lernt man in der Bibliothek selbst. Im Grunde hatte er wohl Recht. D. Red.

vornherein zum Universitätsstudium zu machen, erscheint mir unzweckmäßig. Es würde nur eine größere Einseitigkeit der Beamten dadurch herbeigeführt werden, ohne daß eine Garantie für deren praktische Befähigung gewonnen wäre. Eine gründliche wissenschaftliche Bildung ist dem Bibliothekar unter allen Umständen nötig und kann nur durch ein Universitätsstudium gewonnen werden, das nicht durch Heranziehung zu vieler verschiedenartiger Disziplinen beeinträchtigt wird. Dagegen läßt sich die Ausbildung des Bibliothekars als praktischen Verwaltungsbeamten nur in der Bibliothek und deren Dienste erreichen, und alles theoretische Vorstudium wird wenig zur Erlangung jener Eigenschaften beitragen. Zu diesem hat auch der nach erfolgter Promotion zugelassene Praktikant noch hinlänglich Zeit und Gelegenheit. Mit Hilfe der ihm zu Gebote stehenden einschlägigen Literatur kann er sich, wie das bisher ja auch jeder mußte, die notwendigen Kenntnisse verschaffen. In keiner andern Lage ist auch der angehende Richter, der neben seiner amtlichen Beschäftigung in allen juristischen Disziplinen durch Privatfleiß die Lücken in seiner wissenschaftlichen Ausbildung für das Staatsexamen ausfüllen muß. Besser und leichter für den zukünftigen Bibliothekar wäre es allerdings, wenn einem der ältern Beamten die Verpflichtung obläge, die sich zur Prüfung vorbereitenden Kandidaten in den verschiedenen Gegenständen der Bibliothekswissenschaft und -technik theoretisch zu schulen und ihnen Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen. Aus diesen mehr privaten Anfängen könnte dann allmählich ein solches Institut erwachsen, auf welchem Unterricht in bibliothekarischen Dingen ex professo erteilt wird, wie es Herr Oberbibliothekar Dr. Hartwig im Zentralblatt für Bibliothekswesen (II 244) vorschlägt. Es wären dann dafür nicht nur bereits die nötigen Erfahrungen gesammelt, was und wie an dem Institute zu lehren ist, sondern zugleich auch eine Anzahl von Lehrkräften vorhanden, die nicht unvermittelt in eine ihnen ganz neue Lehrthätigkeit einzutreten hätten.

Münster i. W.

Karl Kochendörffer.



Levin Schückings Lebenserinnerungen.



ie Grenzboten haben bald nach dem Tode Levin Schückings einen eingehenden, die besondre Entwicklung und literarische Stellung dieses Schriftstellers würdigenden Aufsatz veröffentlicht (1883, Nr. 43), in welchem mehrfach auch auf die „Lebenserinnerungen“ hingewiesen war, mit deren Veröffentlichung Schücking in seinen letzten Lebensjahren begonnen hatte. Diese Selbstbiographie ist nun soeben unter dem Titel Levin Schückings Lebenserinnerungen (Breslau, Schottländer) auch als selbständiges Werk erschienen.